OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500938/9/BeH

Datum:
Linz, 9. Jänner 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Hötzenegger über die Beschwerde von A__, vertreten durch RA Dr. B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 25. September 2025, GZ: BHKI/924090002134/24, wegen der Nichteinhaltung einer gemäß § 105 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) in Bescheiden vorgeschriebenen Auflage

zu Recht:

I. Der Beschwerde gegen die Strafhöhe wird stattgegeben und die verhängte Geldstrafe auf 600 Euro bzw im Falle der Uneinbringlichkeit die Ersatzfreiheitsstrafe auf 1 Tag, 3 Stunden, 44 Minuten herabgesetzt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die behördlichen Verfahrenskosten belaufen sich auf 60 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (im Folgenden: belangte Behörde, bB) vom 25. September 2025, GZ: BHKI/924090002134/24, wurden über A__ (im Folgenden: beschwerdeführende Partei, bP) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 105 WRG 1959 iVm dem wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 17. April 2007, GZ: Wa10-133-2000-Rc, eine Geldstrafe in Höhe von 800,- Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tage und 12 Stunden verhängt und Verfahrenskosten in der Höhe von 80,- Euro vorgeschrieben.

Der bP wird vorgeworfen, in der Zeit von 2. Jänner 2023 bis 25. Jänner 2024 *„als Verantwortlicher des Unternehmens C__ in D-Strasse die gemäß § 105 Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018 im wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf, vom 17.04.2007, GZ: Wa10-133-2000-Rc, die unter Auflagenpunkt 3 definierten Ablaufgrenzwerte für NH4-N, Gesamt-P und CSB für die gegenständliche Abwasserreinigungsanlage zumindest bis zum 25.01.2024 nicht eingehalten“* zu haben.

Begründend wurde von der bB zusammengefasst ausgeführt, dass die in Auflagepunkt 3. des Bewilligungsbescheids von 2007 festgelegten Grenzwerte im Ablauf der innerbetrieblichen Abwasservorreinigungsanlage nicht dauerhaft eingehalten würden. Die mit dem Fremdüberwachungsbericht übermittelten Eigenüberwachungsdaten (Zeitraum: 01.01.2023 - 27.12.2023) würden wiederholt Überschreitungen und mehrere Nichteinhaltungen ausweisen (konkret der Parameter NH_4-N, Gesamtphosphor und CSB).

I.2. Dagegen erhob die bP mit Schreiben vom 28. Oktober 2024 Beschwerde. Die bP beantragt darin die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu die Herabsetzung der Strafe bzw eine Ermahnung auszusprechen.

Die Beschwerdegründe sind zusammengefasst, das Bemühen der bP, die Grenzwerte einzuhalten und dies mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln; insb bediene man sich entsprechend geschulter und versierter interner und externer Personen zur Einhaltung der vorgeschriebenen Grenzwerte. Ein subjektives Fehlverhalten sei der bP nicht vorwerfbar. Aus den umfangreichen Unterlagen würden nachvollziehbare aber auch nicht nachvollziehbare Grenzwertüberschreitungen hervorgehen. Trotz Grenzwertüberschreitung sei die Rechtsgutbeeinträchtigung gering, sodass mit Ermahnung vorgegangen werden

könne. Insb seit Ende 2023 setze die bP bereits näher konkretisierte Maßnahmen, um die Einhaltung der wasserrechtlichen Bestimmungen zu gewährleisten.

I.3. Die bB legte am 6. November 2024 die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung wurde abgesehen.

Die bB beantragte im Vorlageschreiben die Abweisung der Beschwerde, verlangte keine Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und verzichtete für den Falle einer Durchführung auf eine Teilnahme.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beraumte für 9. Jänner 2025 eine öffentliche mündliche Verhandlung an, zu der neben der bB und der bP eine Amtssachverständige für Chemie geladen wurden.

I.5. Auf Ersuchen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich übermittelte die bB den von der bP der Behörde übermittelten, jedoch noch nicht mit dem Verfahrensakt vorgelegten Mehrfachbefund 2023.

I.6. Mit Schreiben ihres rechtsfreundlichen Vertreters vom 7. Jänner 2025 schränkte die bP ihr Rechtsmittel auf die Bekämpfung der Strafhöhe ein und verwies auf die diesbezüglichen Ausführungen. Zudem verzichtete sie ausdrücklich auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

I.7. Angesichts dieser Eingabe der bP wurde die öffentliche mündliche Verhandlung seitens des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich abberaumt.

II. Sachverhalt, Beweise, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, insbesondere in die unter Punkt I. dargelegten Schriftstücke.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat (§ 44 Abs 3 Z 2 VwGVG).

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

II.2.1. Über die bP wurde wegen eines Verstoßes nach § 105 WRG 1959 iVm dem wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf

vom 17. April 2007, GZ: Wa10-133-2000-Rc, (konkret: wiederholte Überschreitungen dreier im Bewilligungsbescheid unter Auflagepunkt 3. normierter Ablaufgrenzwerte [16 Nichteinhaltungen gemäß § 7 AAEV beim Parameter NH_4-N, 14 Nichteinhaltungen beim Parameter Gesamtphosphor, eine Nichteinhaltung des Parameters CSB] im Zeitraum von 2. Jänner 2023 bis 25. Jänner 2024) eine Geldstrafe in Höhe von 800,- Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen und 12 Stunden verhängt und Verfahrenskosten in der Höhe von 80,- Euro vorgeschrieben.

II.2.2. Die Beschwerde richtet sich lediglich gegen die Strafhöhe. Die bP hat von Beginn an das grundsätzliche Vorliegen der Überschreitungen zugestanden (etwa: „kommen für uns nicht nachvollziehbare aber auch nachvollziehbare Überschreitungen der jeweiligen Grenzwerte vor“) und – bereits in den Schriftsätzen vor der Behörde – vorgebracht, mit künftigen (baulichen) Maßnahmen eine Verbesserung der Situation und Hintanhaltung möglicher Grenzwertüberschreitungen zu erreichen (insb. Errichtung einer Zulaufmengenmessung und Probennahmevorrichtung zur mengenproportionalen Zulaufprobenname, verstärkte Eigenüberwachung seit etwa Ende 2023).

Aufgrund der hohen Wasserführung der Krummen Steyrling im Bereich der Einleitung ist aus fachlicher Sicht trotz der wiederholt festgestellten Überschreitungen von keiner dauerhaften wesentlichen Beeinträchtigung auszugehen. Die Krumme Steyrling weist im Bereich der Einleitung einen sehr guten ökologischen Zustand auf und es gilt das Verschlechterungsverbot.

Die bP verfügt über ein durchschnittliches Nettoeinkommen von 2.500,- Euro monatlich und kein sonstiges Vermögen. Sie hat keine bestehenden Sorgepflichten. Sie ist verwaltungsbehördlich nicht unbescholten (zumindest vier aufscheinende Verwaltungsstrafvormerkungen vor dem gegenständlichen Tatzeitraum). Die bP ist seit 28. Juli 2004 handelsrechtliche Geschäftsführerin der E__.

II.3. Der unter Punkt II.2. festgestellte Sachverhalt ergab sich vollständig und widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweisen.

Die Feststellungen zur finanziellen Situation und etwaigen Sorgepflichten der bP gründen auf einer Schätzung des erkennenden Gerichts, da trotz Aufforderung bzw. Möglichkeit (insb nach ausdrücklichem Hinweis darauf in der Aufforderung zur Rechtfertigung und der Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme) keine konkreten Angaben über diese Umstände im Zuge des behördlichen und verwaltungsgerichtlichen Verwaltungsstrafverfahrens getätigt wurden. Bei der Schätzung der Einkommensverhältnisse ist mangels Informationen von Seiten der bP von einem Durchschnittseinkommen auszugehen (vgl etwa VwGH 22.04.1992, 92/03/0019; 18.11.2011, 2011/02/0322). Die bestehenden verwaltungsstraf-

rechtlichen Vormerkungen ergeben sich aus dem im Behördenakt einliegenden Auszug vom 6. November 2024. Dass sich die Beschwerde lediglich auf die Strafhöhe bezieht, geht klar aus dem Schreiben der bP vom 7. Jänner 2025 hervor. Die übrigen entscheidungswesentlichen Umstände ergeben sich ebenfalls widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweisen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Beschwerdeumfang – Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens:

Die gegenständliche Beschwerde richtet sich (nunmehr) ausdrücklich nur gegen die Strafhöhe. Wenn, wie im vorliegenden Fall, Beschwerden auf die Bekämpfung der Strafhöhe eingeschränkt sind, tritt hinsichtlich der im Straferkenntnis ausgesprochenen Strafbarkeit und Schuld Teilrechtskraft ein (vgl für viele etwa VwGH 30.08.2022, Ra 2020/08/0175). Gegenstand des Rechtsmittelverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist diesfalls nur (mehr) die Frage der Strafbemessung (vgl für viele etwa VwGH 04.02.2022, Ra 2021/09/0239 bis 0240), dh die Klärung der Frage, in welcher Höhe die bP zu bestrafen ist und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafe – wie beantragt – in Betracht zu ziehen ist. Eine Überprüfung des Schuldspruchs ist dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgrund eingetretener Rechtskraft untersagt.

III.2. Strafbemessung:

III.2.1. Die Strafbemessung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens ist eine Ermessensentscheidung, die nach den in § 38 VwGVG iVm § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist:

Die Behörde bzw. das Verwaltungsgericht hat dabei zunächst die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat zu bewerten (§ 19 Abs 1 VStG).

In der Folge sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) bei der Strafbemessung die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen (§ 19 Abs 2 VStG).

III.2.2. Der im konkreten Fall maßgebliche § 137 Abs 2 WRG 1959 sieht bei der Begehung von darin normierten Verwaltungsübertretungen einen möglichen Strafrahmen von 7,- Euro (vgl § 13 VStG) bis 14.530,- Euro – im Falle der Uneinbringlichkeit Freiheitsstrafen bis zu vier Wochen – vor.

Die von der bB verhängte Geldstrafe von 800,- Euro lag schon im unteren Bereich dieses bei derartigen Verwaltungsübertretungen anzuwendenden gesetzlichen Strafrahmens (5,5 % der Höchststrafe).

III.2.3. Die Bedeutung des mit der verletzten Strafnorm geschützten Rechtsgutes (Beschaffenheit des Wassers; ökologischer Zustand) ist schon abstrakt nicht gering; dies aber insbesondere auch im konkreten Fall, da die Krumme Steyrling im Bereich der Einleitung einen sehr guten ökologischen Zustand aufweist und das Verschlechterungsverbot gilt. Auch das Verschulden der bP ist nicht bloß gering. Von geringem Verschulden könnte man nur dann sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl für viele VwGH 09.09.2016, Ra 2016/02/0118; idS etwa auch zur Vorgängerbestimmung VwGH 25.10.2009, 2008/09/0015). Es ergaben sich im vorliegenden Fall jedoch keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass das tatbildmäßige Verhalten der bP hinter dem in § 137 Abs 2 Z 7 WRG 1959 typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückgeblieben und das Verschulden daher lediglich geringfügig gewesen wäre. Es liegt zumindest fahrlässiges Verhalten der bP vor.

Um aber eine von der bP beantragte Ermahnung im Sinne des § 45 Abs 1 letzter Satz VStG vornehmen zu können, müssen alle drei in § 45 Abs 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen, nämlich sowohl ein geringes Verschulden (subjektive Tatseite) und eine geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes bzw. geringe Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat (objektive Tatseite) (kumulativ) erfüllt sein. Die Anwendung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG kommt gegenständlich somit nicht in Betracht.

III.2.4. Bei der – in der Bescheidbegründung jedoch nicht näher ausgeführten – Strafbemessung ist weiters das Vorliegen mindestens vier verwaltungsstrafrechtlicher Vormerkungen der bP zu berücksichtigen. Im Übrigen ist für die Strafzumessung – mangels Angaben im Rahmen der diesbezüglichen Mitwirkungspflicht der bP (vgl dazu bereits zuvor unter Punkt II.2.) – die für einen im Bereich der Fischzucht über 20 Jahre tätigen handelsrechtlichen Geschäftsführer eines Unternehmens ohnedies niedrig angesetzte Annahme von einem Nettoeinkommen von 2.500,- Euro, keinem wesentlichen Vermögen und dem Nichtvorliegen von Sorgepflichten heranzuziehen.

Erschwerend zu werten sind die Vielzahl an Grenzwertüberschreitungen (konkret: 16 Nichteinhaltungen beim Parameter NH_4-N, 14 Nichteinhaltungen beim Parameter Gesamtphosphor, eine Nichteinhaltung des Parameters CSB) über einen Zeitraum von einigen Monaten.

Die Einschränkung der Beschwerde auf die Strafhöhe, das von Beginn an grundsätzliche Eingestehen des Vorliegens von mehreren Überschreitungen durch die bP und ihr sodann gezeigtes Bemühen durch Setzung von Maßnahmen künftige Grenzwertüberschreitungen hintanzuhalten (insb durch die geplante Errichtung einer Zulaufmengenmessung und Probennahmevorrichtung zur mengenproportionalen Zulaufprobenname, verstärkte Eigenüberwachung seit etwa Ende 2023), zeigen wiederum, dass die bP geständig und einsichtig ist, weshalb spezialpräventive Überlegungen nicht gegen die Herabsetzung der Strafe sprechen. Auch gilt es im Rahmen der Strafbemessung (nicht jedoch, wie von der bP ursprünglich vermutet, da es sich gegenständlich gerade nicht um ein Erfolgs- sondern ein Ungehorsamsdelikt handelt, auch bei einer aufgrund der bereits eingetretenen Teilrechtskraft auch nicht gegenständlichen Beurteilung der Tatbestandsmäßigkeit) zu berücksichtigen, dass aufgrund der hohen Wasserführung der Krummen Steyrling im Bereich der Einleitung aus fachlicher Sicht trotz der wiederholt festgestellten Überschreitungen von keiner dauerhaften wesentlichen Beeinträchtigung des Gewässers auszugehen ist.

In Hinblick auf den dargelegten Unrechtsgehalt der Tat, die Intensität der Rechtsgutbeeinträchtigung und Berücksichtigung aller weiteren, soeben dargelegten Umstände, erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher die Herabsetzung der verhängten Geldstrafe auf 600,- Euro sowie die Neufestsetzung der aliquoten Ersatzfreiheitsstrafe als geboten. Diese Strafhöhe ist (noch) schuld- und tatangemessen und ausreichend, um der bP die Unrechtmäßigkeit ihres Verhaltens eindringlich vor Augen zu führen, sie darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung der Ablaufgrenzwerte von wesentlicher Bedeutung ist, und sie künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten sowie um auch der Generalprävention Rechnung zu tragen. Eine weitere Senkung war jedoch insbesondere in Hinblick auf das geschützte Rechtsgut (siehe oben) und die Anzahl der Nichteinhaltungen der Bescheidauflagen nicht vorzunehmen, zumal sich die neu festgesetzte Strafe bereits im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens (ca. 4,1 % der Höchststrafe) befindet.

III.3. Kosten:

Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten hat. § 52 Abs 2 VwGVG normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10,- Euro, zu bemessen ist.

Nach § 52 Abs 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der bP nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde – wie im gegenständlichen Fall – auch nur teilweise Folge gegeben worden ist. Folglich ist der bP kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen. Die Kosten für das Verwaltungsstrafverfahren ergeben sich aus § 64 VStG (10 % der verhängten Strafe, jedoch mindestens 10,- Euro) und belaufen sich angesichts des nunmehr reduzierten Strafbetrags auf 60,- Euro.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Strafbemessung bzw den für eine Ermahnung erforderlichen Voraussetzungen ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (vgl dazu insb die unter Punkt III. dargelegte höchstgerichtliche Rechtsprechung). Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Vielmehr handelt sich gegenständlich um Fragen der Strafbemessung, welche in der Regel (nur) die Einzelfallgerechtigkeit betreffen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Hötzenegger